

SATZUNG DER BUNDESAPOTHEKERKAMMER

(Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern)

gemäß Beschluss der Apothekerkammern, K.d.ö.R. vom 20.09.1956 in Hannover i.d.F. der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 05.11.1956 in Frankfurt/Main, vom 08.11.1958 in Frankfurt/Main, vom 05.11.1960 in Coburg, vom 12.11.1964 in Wiesbaden, vom 07.12.1965 in Frankfurt/Main, vom 08.05.1990 in Hamburg, vom 28.11.2000 in Eschborn/Ts., vom 25.11.2004 in Berlin, vom 13.11.2013 in Berlin, vom 25.11.2015 in Berlin, vom 29.11.2017 in Berlin und vom 10.05.2022 in Münster und vom 26.06.2024 in Berlin

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die Apothekerkammern Deutschlands schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern (Bundesapothekerkammer)“.
- (3) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Berlin.

§ 2 – Zweck

Zweck der Bundesapothekerkammer ist es,

- a) den Informations- und Meinungs austausch unter den Apothekerkammern zu pflegen und einheitliche Grundsätze für den Aufgaben- und Arbeitsbereich der Apothekerkammern zu entwickeln und nach außen zu vertreten,
- b) im Rahmen der den Apothekerkammern übertragenden Aufgaben in allen Angelegenheiten von allgemeiner, über den Bereich einer Apothekerkammer hinausgehender Bedeutung mit Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und sonstigen Stellen Verbindung zu halten und etwaige Verhandlungen zu führen,
- c) die Mitgliedskammern darin zu unterstützen, den Informations- und Meinungs austausch der Apotheker¹ in unterschiedlichen Tätigkeitsfel-

¹ Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit allein die maskuline Form, ohne damit diskriminieren zu wollen.

dern, wie zum Beispiel in öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, an Hochschulen, in der Industrie und Behörden, zu fördern.

§ 3 – Organe

Organe der Bundesapothekerkammer sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie drei Beisitzern. ²Wählbar sind nur Mitglieder der Vorstände der Mitgliedskammern. ³Zwei Mitglieder des Vorstands müssen nicht-selbständige bzw. selbständige Apotheker sein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren (Kalenderjahren) gewählt. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, verliert es seine Zugehörigkeit zum Vorstand seiner Mitgliedskammer oder ändert sich sein beruflicher Status als nicht-selbständiger bzw. selbständiger Apotheker durch Aufnahme einer selbständigen bzw. nicht-selbständigen Tätigkeit, ohne dass noch mindestens zwei Apotheker in nicht-selbständiger bzw. selbständiger Tätigkeit dem Vorstand angehören, so erfolgt eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode. ³Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl weiter.
- (4) ¹Der Präsident setzt mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode den Termin für die Neuwahl fest und beruft zu diesem Termin im Auftrag des Vorstands die Mitgliederversammlung ein. ²Mit der Einberufung werden die Mitgliedskammern aufgefordert, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Vorschläge für den neuen Vorstand einzureichen.
- (5) ¹Die Mitgliedskammern richten ihren Wahlvorschlag unmittelbar und persönlich an den Hauptgeschäftsführer, der die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen mit Friststellung einholt und sodann aus den Wahlvorschlägen den Wahlaufsatz erstellt. ²Dieser muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthalten sowie deren Zugehörigkeit zum Vorstand einer Mitgliedskammer. ³Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedskammern gemachten Vorschläge gegenüber jedermann Stillschweigen zu

bewahren. ⁴Der Wahlaufsatz ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Rundschreiben per Mail bekannt zu machen. ⁵Müssen Wahlen wegen Nichterreichens der erforderlichen Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 wiederholt werden, verkürzen sich die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge auf zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. ⁶Der Wahlaufsatz ist in diesem Fall den Mitgliedskammern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben per Mail bekannt zu machen.

- (6) ¹Die Mitgliederversammlung kann den Präsidenten, den Vizepräsidenten und jeden Beisitzer auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedskammern vor Beendigung ihrer Amtszeit abberufen, sofern sie mit Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedarf, einen Nachfolger wählt. ²Der Antrag muss den Mitgliedskammern spätestens mit der Tagesordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 angekündigt worden sein.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie erhalten einen (echten) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird. ³Darüber hinaus erhalten sie eine vom tatsächlichen Aufwand abhängige Aufwandsentschädigung. ⁴Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Regelung für Kostenerstattung bzw. Zahlung von Aufwandsentschädigung der ABDA geregelt.

§ 5 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Zum Aufgabenkreis des Vorstands gehören insbesondere
- a) alle mit der Leitung und Vertretung der Bundesapothekerkammer verbundenen laufenden Geschäft, insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung in allen berufspolitischen Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - b) die Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen,
 - c) die Repräsentation der Bundesapothekerkammer in der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufgabenteilung mit der ABDA und dem Deutschen Apothekerverband e.V.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident oder einer von beiden und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten die Arbeitsgemeinschaft aktiv gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand der Bundesapothekerkammer vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vermögen der Bundesapothekerkammer.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die allen Mitgliedskammern bekanntzugeben ist.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus je höchstens vier Vertretern der Mitgliedskammern, von denen einer nicht-selbständiger Apotheker sein soll. ²Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ³Die Geschäftsführer der Mitgliedskammern können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorstandes vom Präsidenten einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn mindestens fünf Mitgliedskammern dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/5 aller Stimmen vertreten sind. ²Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, und zwar schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung. ³Falls eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen unter Einhaltung einer vierzehntägigen Einberufungsfrist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) ¹Die Stimmenverteilung der Mitgliedskammern in der Mitgliederversammlung ist folgende:
Auf jede Mitgliedskammer entfallen zehn Grundstimmen, ferner auf je 350 Apothekerinnen und Apotheker jeder Mitgliedskammer eine weitere Stimme. ²Bei der Berechnung der Stimmen werden angebrochene 350 als volle 350 gezählt, sofern die Zahl 175 überschritten ist. ³Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Januar eines jeden Jahres. ⁴Die festgestellte Stimmverteilung gilt auch für eine Mitgliederversammlung im Folgejahr, sofern eine Neuberechnung zu deren Termin aufgrund ausstehender Rückmeldungen von den Mitgliedskammern noch nicht erfolgen konnte.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. ²Ihr sind insbesondere vorbehalten:
- a) die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen derselben sowie über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft,
 - b) die Wahl des Vorstands sowie dessen Abberufung gemäß § 4 Abs. 6,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der strategischen Ziele und Richtlinien der berufspolitischen Arbeit.

§ 7 – Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. ²Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (2) ¹Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 1/3 der gemäß § 6 Abs. 1 stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beantragt. ²Personenwahlen erfolgen geheim. ³Das Abstimmungsergebnis ist in ganzen Prozentzahlen anzugeben.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszwecks, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Bundesapothekerkammer enthält, ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vertreter der Mitgliedskammern eine Mehrheit von 2/3 der Gesamtstimmen erforderlich.

§ 7a – Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet unter Anwesenheit der Vertreter am Versammlungsort statt.
- (2) ¹Stimmausübungsberechtigt sind nur Vertreter von Mitgliedskammern, die am Versammlungsort anwesend sind. ²Nicht anwesenden Vertretern kann der Präsident gestatten, an der Versammlung elektronisch teilzunehmen. ³Im Fall einer durch objektive äußere Umstände bedingten Verhinderung aller vorgesehenen Vertreter einzelner Mitgliedskammern, die stichhaltig zu begründen ist, kann der Präsident ihnen zusätzlich gestatten, ihr Stimmrecht elektronisch auszuüben.
- (3) ¹Sollte eine Durchführung der Mitgliederversammlung am Versammlungsort aufgrund von objektiven äußeren Umständen unmöglich sein oder aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen sein, kann der Vorstand die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. ²Abs. 2 S. 1 gilt dann nicht. ³Ausgenommen von der Möglichkeit sind Mitgliederversammlungen mit einer Beschlussfassung über die Auflösung der Bundesapothekerkammer nach § 7 Abs. 3.

§ 7b – Teilnahme an Vorstandssitzungen

¹Sitzungen des Vorstandes können unter Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort oder ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. ²Näheres bestimmt der Präsident.

§ 7c – Durchführung virtueller Sitzungen

- (1) ¹Die Einladung zu einer Sitzung, an der Teilnehmer im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ²Die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation dürfen nur zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung benutzt werden.
- (2) ¹In einer Sitzung, an der Teilnehmer im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, muss technisch sichergestellt sein, dass diese während der Sitzung die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Antrags- und Stimmrechte ausüben können. ²Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Teilnehmer, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit die jeweilige Beschlussfähigkeit nicht entfällt.
- (3) ¹In Sitzungen nach § 7a Abs. 3 ist die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. ²Das elektronische System muss geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (4) ¹Sitzungen nach § 7a Abs. 2 und 3 und § 7b können zum Zweck der Protokollierung aufgezeichnet werden. ²Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. ³Soweit ein Teilnehmer beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. ⁴Die Aufnahme ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

§ 8 – Geschäftsstelle

¹Die Geschäfte der Bundesapothekerkammer werden von der Geschäftsstelle nach den Weisungen des Vorstands erledigt. ²Die Geschäftsstelle der Bundesapothekerkammer wird gemeinsam mit der Geschäftsstelle der ABDA sowie des Deutschen Apotheker-Verbandes e.V. geführt. ³Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Bundesapothekerkammer bedarf die Geschäftsführung der Mitzeichnung des Vorstands nach Maßgabe von § 5 Abs. 2, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Geschäftsführung im Einzelfall bevollmächtigt ist. ⁴Das Nähere regelt die für die gemeinsame Geschäftsstelle geltende Geschäftsanweisung.

§ 9 – Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhebt die Bundesapothekerkammer von den Mitgliedskammern anteilige Beiträge, deren Höhe sich aus den beschlossenen Haushaltsplanungen ergibt.

- (2) ¹Für die Umlegung der Kosten sind Berechnungsgrundlage die Gesamtumsätze der Apotheken des Bundesgebietes sowie der einzelnen Kammerbezirke. ²Der auf die einzelnen Mitgliedskammern entfallende Kostenanteil ergibt sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Gesamtumsatzes der Apotheken zu dem Gesamtumsatz der Apotheken des Bundesgebietes je Kalenderjahr (§ 11 Abs. 2 der ABDA-Satzung).
- (3) Die Mitgliedskammern kommen ihrer Beitragsverpflichtung gegenüber der Bundesapothekerkammer auch dadurch nach, dass sie die von der Mitgliederversammlung der ABDA nach Maßgabe von § 11 deren Satzung beschlossenen Kosten tragen und insbesondere die Aufteilung der Kosten nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 der ABDA-Satzung erfolgt.
- (4) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die anteiligen Beiträge der Mitgliedskammern im ABDA-Haushalt nur entsprechend den Heilberufsgesetzen (Kammergesetzen) der Länder verwendet werden.

§ 10 – Austritt

- (1) Der Austritt aus der Bundesapothekerkammer ist zum Schluss eines Geschäftsjahres und mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig.
- (2) ¹Der Austritt befreit nicht von der anteiligen Erfüllung von Verpflichtungen, die die Bundesapothekerkammer vor der Erklärung des Austritts eingegangen ist; diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Austrittserklärung durch die Eingehung neuer Verpflichtungen der Arbeitsgemeinschaft ausgelöst ist. ²Der Austritt berechtigt nicht, Ansprüche an ein etwa vorhandenes Vermögen der Bundesapothekerkammer zu stellen.

§ 11 – Auflösung

Wird die Bundesapothekerkammer aufgelöst, so bestimmt die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung zugleich über den Anfall etwaigen Vermögens.

§ 12 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Bundesapothekerkammer ist das Kalenderjahr.

§ 13 – Ergänzende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, finden zu ihrer Ergänzung die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2024 treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.